

Going Green: Die EU-Taxonomie

Mit der Taxonomie für nachhaltige Investments legt die EU das Fundament für eine nachhaltige Wirtschaft

Februar 2020

Überblick

Seit langem wird über ein einheitliches Klassifizierungssystem für nachhaltige ökonomische Aktivitäten („Taxonomie“) diskutiert. Am 17. Dezember 2019 wurde zwischen EU-Parlament und -Rat eine politische Einigung zur *EU-Taxonomie Verordnung* erzielt¹.

Sie bildet zumindest den Rahmen zur Etablierung einer „grünen Liste“ von ökonomischen Aktivitäten und beinhaltet auch erweiterte Offenlegungspflichten für Marktteilnehmer.

Die EU-Taxonomie ist auf den am 8. März 2018 von der EU-Kommission veröffentlichten Aktionsplan zur Finanzierung von nachhaltigem Wachstum zurückzuführen. Im Rahmen dieses Aktionsplans ist sie ein zentrales Element, auf der andere legislative und nicht-legislative Maßnahmen in den nächsten Jahren aufbauen werden. Eine einheitliche Klassifizierung soll Transparenz über den Nachhaltigkeitsgrad von Unternehmen und Finanzprodukten

schaffen und der Markt-Fragmentierung durch Best-Practice-Standards und dem sogenannten *Green-Washing* entgegenwirken. In Summe dient dies dem Ziel des Aktionsplans zur Umleitung von Kapitalströmen in nachhaltige ökonomische Aktivitäten.

Wichtig für das Verständnis der EU-Taxonomie ist, dass diese weder eine Nachhaltigkeits-Klassifizierung noch -kennung („Labels“) für Finanz- und Investmentprodukte oder Unternehmen einführt. Sie definiert Nachhaltigkeitsanforderungen an ökonomische Aktivitäten und Investments in diese. Werden diese dann in Finanzprodukten verpackt, Investoren angeboten und entsprechend beworben, definiert die EU-Taxonomie Transparenzanforderungen. In wie weit ein solches Produkt als nachhaltig eingestuft werden kann, ergibt sich aus gesonderten Produktstandards, die auf der EU-Taxonomie aufbauen und sich ebenfalls aus dem Aktionsplan ableiten.

Im Ergebnis hat die EU-Taxonomie direkte Auswirkungen auf Banken, Versicherer und Asset Manager, aber auch auf Emittenten von Unternehmensanleihen, Kredit-

nehmer, große Unternehmen von öffentlichem Interesse sowie Regulatoren und Gesetzgeber.

Inhalt

Überblick
Seite 1

Anwendungsbereich
Seite 2

Funktionsweise der Taxonomie
Seite 2

Kontext der Taxonomie
Seite 4

Politische Aspekte
Seite 4

Handlungsfelder
Seite 5

Nächste Schritte
Seite 6

Nachhaltigkeit im Sinne der EU-Taxonomie bezieht sich auf die Frage, ob eine ökonomische Aktivität einen substanziellen, positiven Beitrag zu den EU Nachhaltigkeitszielen leistet (*Impact Dimension*).

Nicht Teil der EU-Taxonomie ist die Dimension der *Nachhaltigkeitsrisiken*, also die Frage, welche negativen finanziellen Auswir-

¹ Verordnung über die Einrichtung eines Rechtsrahmens zur Förderung nachhaltiger Investitionen sowie die Anpassung der Verordnung 2019/2088 über die Offenlegung bezüglich Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor

kungen die (Nicht-)Erreichung der EU-Nachhaltigkeitsziele und nachgelagerten Faktoren auf eine ökonomische Aktivität haben.

Anwendungsbereich

Nachhaltigkeit bezieht sich im EU-Verständnis inhaltlich auf Ziele in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG). In der aktuellen Fassung deckt die EU-Taxonomie jedoch nur Umweltziele ab. Es ist zu erwarten, dass *soziale Ziele* zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt werden.

Ziele im Bereich der *Unternehmensführung* werden hingegen nach derzeitigem Kenntnisstand auch in Zukunft nicht als eigenständige, positiv erfüllbare Ziele in die EU-Taxonomie aufgenommen werden. Viel mehr finden diese in Form von Mindeststandards Eingang in die EU-Taxonomie.

Die EU-Taxonomie findet in drei Bereichen direkte und verpflichtende Anwendung:

- I. als Grundlage für Vorgaben der EU oder der Mitgliedstaaten zu ökologisch nachhaltigen Finanzprodukten sowie Unternehmensanleihen
- II. für Finanzprodukte von Finanzmarktteilnehmern gemäß *Offenlegungsverordnung*²
- III. für große Unternehmen von öffentlichem Interesse (u.a. bei Kapitalmarktorientierung, Banken und Versicherern) mit mehr als 500 Mitarbeitern, die damit der nichtfinanziellen Berichterstattung gemäß Bilanz- und der sog. CSR-Richtlinie³ unterliegen

Funktionsweise der Taxonomie

² Verordnung (EU) 2019/2088

³ Art. 19a/ 29a der Richtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie) ergänzt durch die Richtlinie 2014/95/EU (CSR-Richtlinie). In Deutschland durch BilRUG und CSR-RUG umgesetzt (betrifft insb. §§ 289b ff., 315b ff., 340a(1a), 341a(1a) HGB)

Grundlegende Anforderungen

Die EU-Taxonomie erkennt eine ökonomische Aktivität – und auch ein Investment darin – als ökologisch nachhaltig an, sofern sie vier Voraussetzungen erfüllt:

- a) substanzieller Beitrag zur Erreichung eines der EU-Umweltziele
- b) keine substanzielle Verletzung eines anderen EU-Umweltziels (bestandener *Do Not Significantly Harm (DNSH)* Test)
- c) Compliance mit Mindestanforderungen in den Bereichen Governance, Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte
- d) Compliance mit den durch die EU-Kommission vorgegebenen *Technical Screening Criteria (TSC)*

Die Prüfung unter den Punkten a) und b) erfolgt dabei stets in Bezug auf die sechs EU-Umweltziele: i) Klimaschutz, ii) Anpassung an den Klimawandel, iii) Nachhaltige Verwendung und Schutz von Wasser und Meeresressourcen, iv) Übergang in eine Kreislaufwirtschaft, v) Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung sowie vi) Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen.

Anwendung der Taxonomie

Die Taxonomie-Verordnung definiert die vorgenannten abstrakten Umweltziele sowie grundlegende Wege, wie diese Ziele erreicht werden können.

Zur Prüfung konkreter ökonomischer Aktivitäten⁴ gegen diese abstrakten Ziele und Wege der EU-Taxonomie wird die EU-Kommission konkrete *TSC* veröffentlichten. Diese werden mittels delegierter Rechtsakte erlassen. Die *TSC* definieren dann für eine

⁴ Klassifiziert gem. Verordnung (EG) 2006/1893

konkrete ökonomische Aktivität und ein konkretes Umweltziel u.a. quantitative und qualitative Metriken sowie entsprechende Schwellwerte, ab denen eine Aktivität als ökologisch nachhaltig eingestuft wird. Sie gestalten somit den Rahmen der allgemeinen Verordnung zur EU-Taxonomie noch aus.

Die operative Prüfung einer ökonomischen Aktivität hinsichtlich ihrer EU-Taxonomie-Konformität hat dann auf Basis der *TSC* zu erfolgen. Sie spielen somit eine zentrale Rolle und werden von einer sog. Plattform für Sustainable Finance entwickelt, welche aus Vertreten von EU-Behörden, Wirtschaft, Gesellschaft und Experten besteht und die EU-Kommission berät.

Arten nachhaltiger, ökonomischer Aktivitäten

Die EU-Taxonomie unterscheidet zwischen drei Arten von ökonomischen Aktivitäten.

Die reinste oder klassischste Form einer *EU-Taxonomie-konformen Aktivität* fördert ein Umweltziel selbst und direkt, indem sie selbst „grün“ ist (z.B. emissionsfreie Energieerzeugung). Für eine effiziente und effektive Erreichung der Umweltziele wurde diese Aktivitätentart allein jedoch als nicht ausreichend eingestuft. Daher wurden zusätzlich *Enabling-* und *Transition-*Aktivitäten eingeführt.

*Enabling-*Aktivitäten unterstützen andere ökonomische Aktivitäten dabei, eines der Umweltziele zu erreichen (z.B. Datenservices zur Optimierung der Steuerung erneuerbarer Energiequellen und Netze). Hierbei gelten strenge Zusatzanforderungen.

*Transition-*Aktivitäten werden ausschließlich für das Umweltziel Klimaschutz anerkannt und können als ökologisch nachhaltig gelten, sofern sie durch Ausphasen von Treibhausgasemissionen den Übergang in eine CO₂-neutrale

Wirtschaft unterstützen. Auch hier gelten strenge Zusatzanforderungen.

Wesentliche Pflichten aus der EU-Taxonomie

Aus der EU-Taxonomie resultieren bereits zwei Bereiche von direkten Pflichten: i) Anforderungen an die Gesetzgebung und Regulatorik sowie ii) Transparenz-Anforderungen an die Offenlegung durch Finanzmarktteilnehmer und die Berichte großer Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Gesetzgebung und Regulatorik

Durch die EU-Taxonomie verpflichten sich die EU und ihre Mitgliedstaaten (und damit auch die jeweils nachgelagerten Regulatoren), die Kriterien der EU-Taxonomie in allen Vorgaben zu Finanzprodukten und Unternehmensanleihen zu berücksichtigen, sofern diese als ökologisch nachhaltig vermarktet werden. Hieraus begründet sich insbesondere die Anforderung, dass Standards für ökologisch nachhaltige Finanzprodukte (z.B. *EU Green Bonds*, *EU-Eco-Labels*, Nachhaltigkeitsfonds etc.) auf der Taxonomie basieren müssen. Dies gilt auch für bereits existierende Regelungen (Ausnahme sind sog. „certificate based tax incentive schemes“).

Offenlegung und Berichtspflichten

Es lassen sich Offenlegungspflichten in Bezug auf Finanzprodukte sowie Berichtspflichten in Bezug auf große Unternehmen von öffentlichem Interesse unterscheiden.

Produktbezogene Offenlegung

Im Bereich der Finanzprodukte von Finanzmarktteilnehmern (im Folgenden stets gemäß bereits genannter Offenlegungsverordnung) hängen die Offenlegungspflichten von der Vermarktung des Produktes ab.

Bei Finanzprodukten von Finanzmarktteilnehmern, denen *ökolo-*

gisch nachhaltige Investments zugrunde liegen, ist zusätzlich zu den Pflichten der Offenlegungsverordnung für *Produkte mit dem Ziel nachhaltiger Investments* das angestrebte EU-Umweltziel offenzulegen. Dies gilt auch für Art und Umfang der EU-Taxonomie-konformen ökonomischen Aktivitäten, in die das Produkt investiert ist. Dabei ist auch der prozentuale Anteil der EU-Taxonomie-konformen Aktivitäten am Gesamtportfolio darzustellen sowie eine Aufstellung der Anteile von *Enabling-* und *Transition-* Aktivitäten.

Bei Finanzprodukten von Finanzmarktteilnehmern, die Investments mit *ökologischen Merkmalen* aufweisen und als solche beworben werden, aber nicht als ökologisch nachhaltig gelten, sind die Offenlegungsanforderungen für ökologisch nachhaltige Investments in entsprechend angepasster Form ebenfalls einzuhalten. Zudem sind pauschale „Disclaimer“ in die vorvertragliche und periodische Produktinformation aufzunehmen, die klarstellen, dass für die entsprechenden, zugrundeliegenden investierten ökonomischen Aktivitäten kein *Do Not Significantly Harm* Test durchgeführt wurde und dass diese nicht der EU-Taxonomie entsprechen.

Bei Finanzprodukten von Finanzmarktteilnehmern, die in keine der oben genannten Kategorien fallen (*andere Finanzprodukte*), ist ein pauschaler „Disclaimer“ über die Nicht-Anwendung der EU-Taxonomie in die vorvertraglichen und periodischen Produktinformationen aufzunehmen.

Weitere produktbezogene Offenlegungs- bzw. Berichtspflichten können sich aus Produktstandards ergeben, die auf der EU-Taxonomie aufbauen (z.B. zukünftiger *EU Green Bond* Standard).

Unternehmensbezogene Berichtspflichten

Große Unternehmen von öffentlichem Interesse, die der nicht-finanziellen Berichterstattungspflicht gem. Art. 19a oder 29a der CSR-Richtlinie unterliegen, werden verpflichtet, den EU-Taxonomie-konformen Anteil ihrer Aktivitäten zu berichten.

Pflichten zur EU-Taxonomie-Konformitätsprüfung

Die potenziell aufwändige Pflicht zur Prüfung der eigenen oder der finanzierten ökonomischen Aktivitäten auf EU-Taxonomie-Konformität (unter Anwendung der *TSC*) ergibt sich für betroffene Unternehmen somit in Abhängigkeit von der Offenlegungs- oder Berichtspflicht.

Konkret ergibt sich diese Pflicht aus:

- dem Angebot von Finanzprodukten durch Finanzmarktteilnehmer, die als ökologisch nachhaltig (gemäß Offenlegungsverordnung) angeboten werden. Produkte als solche anzubieten, ist jedoch eine freiwillige Entscheidung des Finanzmarktteilnehmers
- dem Angebot von Produkten mit (zukünftigen) EU-Labels für ökologische Finanzprodukte/ Instrumente; auch hier ist dieses Angebot freiwillig
- der Pflicht zur nicht-finanziellen Berichterstattung; die EU-Taxonomie sieht jedoch keine Einschränkung der *Comply-or-Explain*-Regelung in der sog. CSR-Richtlinie vor

Die obengenannte Pflicht zur EU-Taxonomie-Konformitätsprüfung ergibt sich hingegen nicht aus dem Angebot von Finanzprodukten durch Finanzmarktteilnehmer mit lediglich ökologischen Merkmalen oder von *Other Financial Products*. Diese Produkte enthalten definitionsgemäß keine ökologisch nachhaltigen Aktivitäten, die als solche beworben werden.

Strafen bei Pflichtverletzungen

Die Mitgliedstaaten werden durch die EU-Taxonomie verpflichtet, Regelungen zu Maßnahmen und Strafen bei Pflichtverletzungen der produktbezogenen Offenlegungspflichten zu erlassen. Diese Maßnahmen und Strafen sollen abschreckend, effektiv und verhältnismäßig sein. Weitere Details sind noch nicht bekannt.

Kontext der EU-Taxonomie

Wie einleitend bereits erwähnt, schafft die EU-Taxonomie die Basis für eine Vielzahl von weiterführenden *Sustainable-Finance*-Maßnahmen. Diese durch die EU-Taxonomie befähigten, weiterführenden Maßnahmen unterteilen sich in vier Blöcke: i) *Impact*-Produkte, ii) Vertrieb, iii) Berichterstattung und Offenlegung sowie iv) Bankaufsichtsrecht.

Impact-Produkte

Im Bereich der *Impact*-Produkte werden durch Standards Produkt-Labels oder Bezeichnungen geschaffen, die in Abhängigkeit des Anteils der finanzierten EU-Taxonomie-konformen Aktivitäten vergeben werden. Der neue *EU Green Bond* Standard sowie ein neues *EU-Eco-Label* für Retail-Investmentprodukte werden auf der EU-Taxonomie basieren. Bei *EU Green Bonds* ist eine ausschließliche Mittelverwendung zur Finanzierung von EU-Taxonomie-konformen ökonomischen Aktivitäten zu erwarten. Bei *EU-Eco-Labels* hingegen ist die Erwartung, dass diese Hürde geringer ausfallen wird.

Vertrieb

Ein aktueller Entwurf zur Ergänzung der MiFID II sieht die Berücksichtigung von Präferenzen/Überlegungen für/ zu nachhaltigen Investments in Vertrieb und Anlageberatung vor. Ökologisch nachhaltige Investments werden hier insbesondere als EU-Taxonomie-konforme Investments definiert.

Es erscheint daher schlüssig, dass Taxonomie- und Offenlegungsverordnung lediglich die Nachhaltigkeit von ökonomischen Aktivitäten und der Investments in diese definieren. Da die MiFID II Überarbeitung im derzeitigen Entwurf an der Nachhaltigkeit von Investments innerhalb von Produkten anknüpft, nicht aber an der von Produkten, erscheint eine Nachhaltigkeitsdefinition von Finanzprodukten auf dieser Ebene auch nicht zwingend notwendig.

Auf Grund dieser Wirkungsbeziehung wird erwartet, dass sich in der EU die Taxonomie zum Standard für ökologisch nachhaltige Investments entwickeln wird.

Nichtfinanzielle Berichterstattung

Der Bereich der nichtfinanziellen Berichterstattung und Offenlegung wurde in Abschnitt 3 bereits zum wesentlichen Teil erläutert. Darüber hinaus hat die EU-Kommission bereits am 20. Juni 2019 ihre Vorstellungen hinsichtlich der Berichterstattung in Form eines Nachtrags zu den Leitlinien zur Umsetzung der CSR-Richtlinie veröffentlicht. Diese freiwillig anzuwendenden Leitlinien sehen ein Reporting zu EU-Taxonomie konformen ökonomischen Aktivitäten für Unternehmen und Finanzwirtschaft vor. Jedoch ist dies bisher auf die beiden EU-Umweltziele mit Klimabezug beschränkt. Eine weitere Überarbeitung und Ausweitung ist im Zuge des *Green Deals* der EU-Kommission vorgesehen.

Bankaufsichtsrecht

Im Bereich des Bankaufsichtsrechts ist eine Verbindung mit der EU-Taxonomie noch nicht beschlossen, jedoch möglich. In der Überarbeitung der CRR durch die sogenannte CRR II wurde bereits eine Privilegierung von Infrastrukturfinanzierungen in der Kapitalunterlegung beschlossen. Diese wird u.a. gewährt, sofern Umweltziele gefördert werden. Hier existiert

zwar kein direkter Verweis auf die EU-Taxonomie, jedoch sind die dort genannten Umweltziele dieselben wie die der EU-Taxonomie. Eine zukünftige Aufnahme eines Verweises in Verordnungen oder Richtlinien (wie der CRR oder CRD) ist daher nicht unwahrscheinlich. Zudem nimmt die Europäische Bankenaufsicht (EBA) im Auftrag der EU-Kommission verschiedene Mandate zur Erstellung von Berichten, Standards und Leitlinien wahr. Insbesondere bei der Konkretisierung von aufsichtsrechtlichen ESG-Offenlegungsanforderungen oder der Prüfung einer etwaigen Einführung von sogenannten *Supporting* (oder ggf. auch *Penalizing*) *Factors* in der Eigenmittelunterlegung für „grüne“ bzw. „braune“ Aktivitäten werden entsprechende EBA-Aktivitäten auf der Taxonomie basieren.

Politische Aspekte

Im Vorfeld der politischen Einigung über die Verordnung zur Taxonomie und insbesondere ab dem ersten Entwurf der Kommission im Mai 2018 gab es eine Vielzahl politischer Kontroversen. Diese reichten von Bedenken über negative Auswirkungen auf Wirtschaft und Wachstum auf Grund von zu strengen Kriterien bis hin zu Kritik an zu weichen Kriterien. Diese Punkte wurden in dem nun verabschiedeten Kompromiss aufgegriffen. Wesentliche Elemente sind im Folgenden kurz dargestellt.

Was ist grün und was nicht?

Forderungen nach der Erweiterung der EU-Taxonomie um eine Negativ-Klassifizierung für „braune“ (d.h. für Umweltziele schädliche) ökonomische Aktivitäten haben (noch) keinen Eingang gefunden. Die EU-Taxonomie kennt lediglich grüne (nachhaltige) sowie nicht Taxonomie-konforme Aktivitäten. Letztere stellen jedoch keine Negativwertung im Sinne einer „Braun“-Einstufung dar. Allerdings

sieht die Verordnung bis Ende 2021 einen Bericht der Kommission über eine entsprechende Erweiterung vor. Entsprechend besteht noch die Möglichkeit, dass eine Negativ- oder „Braune“ Taxonomie ergänzt wird, was auch die Voraussetzung für *Brown Penalizing Factors* wäre.

Fossile Energieträger (vor allem im Rahmen der Stromerzeugung) werden nun zweigeteilt behandelt. Feste, fossile Energieträger (z.B. Kohle) wurden explizit als nicht ökologisch nachhaltig eingestuft. Andere fossile Energien (z.B. Erdgas) können unter strengen Kriterien als *Transition*-Aktivität und damit als nachhaltig gelten. Wird diese Möglichkeit in Anspruch genommen, muss dies jedoch gesondert offengelegt werden.

Die Forderung einiger Mitgliedstaaten nach der Klassifizierung von Kernenergie als ökologisch nachhaltig (in Bezug auf Klimaziele) hat in der Taxonomie-Verordnung weder in Form einer expliziten Ablehnung noch Aufnahme Eingang gefunden. Vielmehr wird Kernenergie auf der Ebene der *TSC* behandelt werden und ist dort strengen *DNSH*-Kriterien bzgl. anderer Umweltziele ausgesetzt. Eine Festlegung wurde somit zunächst auch hier auf Expertenebene verlagert.

Politische Mitsprache

Die Taxonomie-Verordnung räumt Stakeholdern und insbesondere den Mitgliedstaaten ungewöhnlich große Einflussmöglichkeiten bei der Gestaltung der *TSC*, bei Anpassungen der Verordnung sowie der Entwicklung von *Sustainable Finance Policies* ein.

So gab es bereits im Entwurf der Kommission die Plattform für *Sustainable Finance*. In der finalen Fassung wurde nun aber auch die sogenannte „*Member States Expert Group*“ aufgenommen. Dieses Gremium, bestehend aus Vertretern der Mitgliedstaaten, soll

die Kommission zur Angemessenheit der *TSC* sowie dem Ansatz der Plattform beraten.

Nichtfinanzielle Berichterstattung

Im Vergleich zum Kommissionsentwurf wurden in der finalen Fassung der EU-Taxonomie die obengenannten Regelungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung aufgenommen. Diese Pflicht stellt eine essenzielle Grundlage für die darauf aufbauende, effiziente und effektive Anwendung der EU-Taxonomie im Finanz-Ökosystem dar. Auch die EBA sieht die Berichterstattung bzw. Offenlegung von beaufsichtigten Marktteilnehmern neben der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in Strategie, Risikomanagement, Stresstesting und Beaufsichtigung als Kernelement des notwendigen Fortschritts.

Handlungsfelder

Asset Manager

Für Asset Manager stellt sich zunächst die Frage, wie Offenlegungsanforderungen für nachhaltige Produkte oder Produkte mit Nachhaltigkeitsmerkmalen erfüllt werden können. Um den Prozentsatz der Taxonomie-Konformität dieser Produkte offenzulegen, benötigen Asset Manager adäquaten Zugang zu Daten durch Unternehmen und Datenanbieter.

Entsprechende Datenquellen sind zu erschließen und ein adäquates Datenmanagement ist aufzubauen. Geht das Investmentuniversum über nichtfinanziell berichtspflichtige Unternehmen oder speziell EU-gelabelte Titel hinaus, sind Prozesse, Vorgaben, Kompetenzen und Ressourcen aufzubauen sowie ggf. Partnerschaften mit Experten einzugehen, die eine EU-Taxonomie-Konformitätsprüfung erlauben.

Produktdokumentationen (inklusive Prospekte) und Berichte sind

um EU-Taxonomie-Informationen anzureichern. Zudem ist die Produktstrategie basierend auf den Produktpräferenzen der Kunden zu überprüfen. Vorgaben zu Produktbetitelung, Beschreibung, Ausgestaltung und Kundenbewusstsein erfordern möglicherweise eine Anpassung des Produktportfolios.

Banken

In Abhängigkeit des strategischen Ambitionsniveaus zu *Sustainable Finance*, Kundenpräferenzen und allgemeinen Reputationsfragestellungen können Banken EU-Taxonomie-konforme Kredit- und Refinanzierungsprodukte anbieten.

Entsprechend der Produktstrategie sind dann EU-Taxonomie-konforme Kreditprogramme und Emissionsprogramme aufzusetzen. In den Kreditprozessen sind Schritte, Vorgaben, Kompetenzen und Ressourcen zur Prüfung der Taxonomie-Konformität aufzubauen. Bei der potenziellen Breite der abzudeckenden Aktivitäten empfiehlt sich ggf. der Aufbau von Partnerschaften mit externen Experten.

Insofern befördert eine zukünftige Klarheit um die EU-Taxonomie die von EZB, EBA und BaFin geforderte Auseinandersetzung mit Kunden- und Produktportfolios im Rahmen der Diskussionen um die Geschäfts- und Risikostrategie sowie daraus abgeleitete Operationalisierungen in der Aufbau- und Ablauforganisation.

In der Vermögensverwaltung ergeben sich dieselben Handlungsfelder wie für Asset Manager. Die nichtfinanzielle Berichterstattung ist um die geforderten EU-Taxonomie-Informationen zu ergänzen. Banken sind hier, in Abhängigkeit ihrer Mitarbeiterzahl, in der Regel immer betroffen. Größere Institute haben zudem weitere aufsichtsrechtliche Offenlegungen zu erfüllen.

Versicherer

Für Versicherer stellt sich vor allem die Herausforderung, ihre jeweilige Organisation im Bereich der Versicherungsanlageprodukte (*IBIP*) über *Product Oversight and Governance (POG)* an den neuen Taxonomie-Anforderungen auszurichten.

Dies zieht sich von der Konzeption bis in die Unterstützung des Vertriebs, da auch Vermittler (ggf. ausgenommen Kleinstunternehmen) bei den entsprechenden Produkten ESG-Kriterien in der Beratung berücksichtigen müssen. Hier wird einer kohärenten Dokumentation in den Vertriebsunterlagen (z.B. in den Basisinformationsblättern) besondere Bedeutung zukommen.

Für die Bereiche der Kapitalanlage decken sich die Handlungsfelder weitgehend mit denen für Asset Manager. Auch hier wird die EU-Taxonomie bei der eigenen Anlagentätigkeit wie auch beim Umgang mit institutionellen Kunden der Versicherer eine Rolle spielen.

Industrie- und Dienstleistungs-Unternehmen außerhalb des Finanzsektors

Bei Unternehmen leitet sich die EU-Taxonomie-Relevanz insbesondere aus den Informationsbedürfnissen ihrer Kapitalgeber ab. In diesem Kontext ist die Pflicht zur nichtfinanziellen Berichterstattung relevant sowie Anforderungen von Kreditgebern, Investoren und reputationsrelevanten Stakeholdern.

Für Unternehmen ist es daher wichtig, ein klares Bild über diese Anforderungen und Erwartungen zu erheben. Je nach Ergebnis dieser Analyse kann eine Überarbeitung der Refinanzierungsstrategie notwendig werden.

Sofern EU-Taxonomie-Relevanz gegeben ist, ist es sinnvoll, dass Unternehmen sich ein Bild darüber machen, welche eigenen ökonomischen Aktivitäten der EU-Taxonomie und den *TSC* entsprechen. Dieses Screening sollte

regelmäßig durchgeführt werden, wofür Verantwortlichkeiten, Kompetenzen wie auch Systeme, Prozesse, Ressourcen und interne Kontrollen aufzubauen sind.

Die Aufnahme der Ergebnisse eines solchen EU-Taxonomie-Screenings in die nichtfinanzielle Berichterstattung kann ebenso relevant sein. Je nach Refinanzierungsstrategie können zusätzliche, über die nichtfinanzielle Berichterstattung hinausgehende, Informationsmaterialien für Investoren notwendig werden.

Nächste Schritte

Die Taxonomie-Verordnung ist nach dem Verfahren der „frühzeitigen Einigung in zweiter Lesung“ im Anschluss an die Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen von EU-Rat und -Parlament noch förmlich anzunehmen.

Die spezifischen Regelungen zu den beiden klimabezogenen EU-Umweltzielen (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) sollen in Form delegierter Rechtsakte bis 31. Dezember 2020 von der Kommission angenommen und ab dem 31. Dezember 2021 angewendet werden.

Die spezifischen Regelungen zu den vier verbleibenden EU-Umweltzielen sollen bis 31. Dezember 2021 von der Kommission angenommen und ab dem 31. Dezember 2022 Anwendung finden. Somit verbleibt den betroffenen Unternehmen stets nur ein Jahr Zeit für die Umsetzung.

Mit der EU-Taxonomie und der angepassten Offenlegungsverordnung setzt die EU weltweit Standards für die Definition von ökologischer Nachhaltigkeit. Unter dem Regime der klaren Regeln zu Stufen nachhaltiger Investments und darauf aufbauenden Produktlabels entstehen mehr Transparenz und Standardisierung im Markt. *Green-Washing* und nicht-nachhaltige

Produkte werden für Investoren erkennbar.

Relevante Marktteilnehmer wie etwa die Europäische Investmentbank sowie die EZB haben bereits angekündigt, die Taxonomie zu einem gewissen Maße in ihre eigene *Asset Allocation* einfließen zu lassen.

Mit der Taxonomie nimmt die EU eine globale Vorreiterrolle ein. Wird die EU-Taxonomie ein Erfolg, könnten Regulatoren anderer relevanter Wirtschaftsräume dem EU-Beispiel folgen. Die EU-Taxonomie kann mittel- bis langfristig dazu beitragen, Kapitalströme in nachhaltige Aktivitäten umzuleiten. Dies eröffnet Finanzierungsgebern betriebswirtschaftliche Chancen. Geschieht dies, kann dies auf der anderen Seite aber auch deutliche Auswirkungen auf die Finanzierungsfähigkeit von nicht nachhaltigen Unternehmen mit sich bringen.

Finanzwirtschaft und Realwirtschaft werden sich deshalb einer frühzeitigen Auseinandersetzung mit dem gesellschaftlichen und politischen Trend zu mehr Nachhaltigkeit kaum entziehen können.

Sprechen Sie uns gerne an!

KPMG hat die neuen Anforderungen strukturiert aufgearbeitet und die entstehenden Handlungsbedarfe identifiziert. Unsere Teams aus erfahrenen Experten in den Bereichen *Banking*, *Asset Management* und *Insurance* unterstützen Sie gerne dabei, sich optimal auf die Anforderungen an das nachhaltige Wirtschaften vorzubereiten.

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („KPMG“) und KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Banking

Christoph Betz
Partner, Financial Services
T +49 69 9587-4347
christophbetz@kpmg.com

Thilo Kasprowicz
Partner, Financial Services
T +49 69 9587-3198
tkasprowicz@kpmg.com

Markus Quick
Partner, Financial Services
T +49 69 9587-4687
markusquick@kpmg.com

Klaus Lehr
Manager, Financial Services
T +49 89 9282-3878
klehrl@kpmg.com

Nichtfinanzielle Berichterstattung

Christian Hell
Partner, Sustainability Services
T +49 89 92824457
chell@kpmg.com

Asset Management

Maren Schmitz
Partner, Financial Services
T +49 69 9587-2797
marenschmitz@kpmg.com

Kevin Naumann
Senior Manager,
Financial Services
T +49 69 9587-4954
knaumann@kpmg.com

Insurance

Dr. Roman Schulze
Senior Manager,
Financial Services
T +49 221 2073-1092
romanschulze@kpmg.com

Frank Fischer, LL.M. (Univ. London)
Senior Manager, RA
Legal Financial Services
T +49 89 5997606-1095
ffischer@kpmg-law.com

Impressum

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

V.i.S.d.P
Klaus Lehr
Manager, Financial Services
T +49 89 9282-3878
klehrl@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2020 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.